

Entsorgungsvertrag Lev - alt -**Entsorgungsvertrag Lev - neu -****Präambel**

Die Stadt entsorgt in ihrem Gebiet als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Abfälle im Sinne der Vorschriften des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27.08.1986 BGB1.I S. (Abfallgesetz – AbfG) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 GVB1. S. 250 (Landesabfallgesetz – LAbfG -) in deren jeweils gültigen Fassung. Sie betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

Im Sinne einer ökologisch wie ökonomisch optimalen Aufgabenerfüllung sollen Sammlung und Transport von Abfällen sowie Aufgaben der Abfallwirtschaft, insbesondere die Verwertung und Behandlung von Abfällen, zukünftig in privatwirtschaftlicher Form organisiert werden. Zu diesem Zweck wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 29.04.1991 die AWL gegründet, deren alleinige Anteilseignerin die Stadt Leverkusen ist.

Präambel

Die Stadt entsorgt in ihrem Gebiet als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) in deren jeweils gültigen Fassung. Die Stadt Leverkusen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13, 15 KrW-AbfG und § 5 LAbfG. Sie betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

Im Sinne einer ökologisch wie ökonomisch optimalen Aufgabenerfüllung bedient sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflichten der AVEA GmbH & Co. KG (Gesellschaft), die im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband entstanden ist. Zu diesem Zweck wurde durch Vertrag vom 18.07.2002 der Gesellschaftsvertrag für die Gesellschaft geschlossen. Die Stadt ist zusammen mit dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu je 50 % Eigentümer der Gesellschaft.

**§ 1
Vertragsgegenstand**

- (1) Die Stadt beauftragt die AWL als Dritten im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 AbfG mit der Einsammlung und dem Transport von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sowie der Verwertung und Behandlung der ihrer Entsorgungspflicht entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Leverkusen unterliegenden Abfälle einschließlich des Verkaufs von Energie, Schlacke, Asche und Schrott, der Entsorgung von Reststoffen aus dem Müllheizkraftwerk Leverkusen – MHKW – sowie der Annahme von Schadstoffen aus Haushalten und Kleingewerbe. Die Ablagerungen und Abfällen obliegt der AWL nur insoweit, als sie die Deponie Burscheid Heiligeneiche betreibt.

Von der Beauftragung ausgenommen ist – unbeschadet der Regelung in Satz 2 – die Entsorgung weder stofflich noch thermisch verwertbarer Abfälle. Die AWL verpflichtet sich, sämtliche zur ordnungsgemäßen Verwertung, Behandlung oder Ablagerung der in Abs. 1 genannten Abfälle erforderlichen Aufgaben einschließlich der Einsammlung und des Transportes nach Maßgabe dieses Vertrages eigenverantwortlich durchzuführen.

**§ 1
Vertragsgegenstand**

- (1) Die Stadt beauftragt die Gesellschaft als Dritten im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG mit der Einsammlung und dem Transport von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sowie der Verwertung und Beseitigung der ihrer Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle nach Maßgabe des § 15 KrW-/AbfG

Die Beauftragung umfasst darüber hinaus das Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Sinne des § 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NW – mit Ausnahme von Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks – sowie die Pflichten der Stadt gemäß § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

Die öffentlich-rechtliche Entsorgungspflicht der Stadt bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Verpflichtung aus Abs. 1 umfasst auch solche Abfälle, zu deren Verwertung oder Behandlung sich die Stadt vertraglich verpflichtet hat oder sich im Einvernehmen und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der AWL noch verpflichtet.

(3) Die AWL entwickelt Strategien zur Abfallvermeidung, Abfallverminderung und Abfallverwertung und führt die entsprechenden Maßnahmen durch. Insbesondere erfüllt sie die Aufgaben der Abfallberatung der Bürger, des Einzelhandels, des Gewerbes, der Industrie, der öffentlichen Einrichtungen, Verwaltungen und der Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Die AWL ist verpflichtet, Vorschläge und Vorlageentwürfe für den Rat der Stadt Leverkusen, seiner Ausschüsse und ggf. der Bezirksvertretungen hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungs- bzw. der damit zusammenhängenden sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten der Stadt Leverkusen vorzulegen. Diese Verpflichtung umfasst auch den Entwurf von Stellungnahmen zu Anfragen aus diesen Gremien.

(5) Über ihre Verpflichtung aus Abs. 1 bis 3 hinausgehende Aufgaben der Abfallwirtschaft darf die AWL übernehmen, soweit hierdurch die Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht beeinträchtigt wird.

(2) Werden von der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zusätzliche abfallwirtschaftliche Aufgaben übernommen oder die Entsorgungspflicht erweitert, so wird die Gesellschaft mit diesen Aufgaben beauftragt, soweit es ihre Leistungsfähigkeit zulässt.

(3) Die Gesellschaft entwickelt Strategien zur Abfallvermeidung, Abfallverminderung und Abfallverwertung und führt die entsprechenden Maßnahmen durch. Insbesondere erfüllt sie die Aufgaben der Abfallberatung und der Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, Vorschläge und Vorlageentwürfe für den Rat der Stadt Leverkusen, seiner Ausschüsse und ggf. der Bezirksvertretungen hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Entsorgungs- bzw. der damit zusammenhängenden sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten der Stadt Leverkusen vorzulegen. Diese Verpflichtung umfasst auch den Entwurf von Stellungnahmen zu Anfragen aus diesen Gremien.

(5) Über ihre Verpflichtung aus Abs. 1 bis 3 hinausgehende Aufgaben der Abfallwirtschaft darf die Gesellschaft übernehmen, soweit hierdurch die Erfüllung dieser Verpflichtungen und die In-House-Fähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

§ 2 Grundsätze der Vertragserfüllung

- (1) Das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Leverkusen wird von der AWL aufgestellt und fortgeschrieben. Nach Beschlußfassung durch den Rat setzt die AWL das Abfallwirtschaftskonzept, soweit es ihren Aufgabenbereich berührt, innerhalb angemessener Frist in eigener Verantwortung um. Das Abfallwirtschaftskonzept sowie die in Bezug auf die Aufgabenstellung der AWL ergangenen Beschlüsse des Rates der Stadt sind für die Tätigkeit der AWL verbindlich.
- (2) Die Abfallentsorgung ist an dem Gebot größtmöglicher Schonung der Umwelt auszurichten. In diesem Sinne hat die AWL die Verpflichtungen aus dem Vertrag unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und Vorschriften so zu erfüllen, dass zugleich ein Höchstmaß an Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

Die Entsorgungseinrichtungen und –anlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, insbesondere des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit, und der jeweiligen Auflagen der Genehmigungsbehörden wirtschaftlich und sicher zu bauen und zu betreiben sowie in einem betriebsfähigen Zustand zu halten.

§ 2**Grundsätze der Vertragserfüllung**

- (1) Das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Leverkusen wird von der Gesellschaft aufgestellt und fortgeschrieben. Nach Beschlussfassung durch den Rat setzt die Gesellschaft das Abfallwirtschaftskonzept, soweit es ihren Aufgabenbereich berührt, innerhalb angemessener Frist in eigener Verantwortung um. Das Abfallwirtschaftskonzept sowie die in diesem Zusammenhang ergangenen Beschlüsse des Rates der Stadt sind für die Tätigkeit der Gesellschaft verbindlich.
- (2) Die Abfallentsorgung ist an dem Gebot größtmöglicher Schonung der Umwelt auszurichten. In diesem Sinne hat die Gesellschaft die Verpflichtungen aus dem Vertrag unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen und Vorschriften so zu erfüllen, dass zugleich ein Höchstmaß an Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

Die Entsorgungseinrichtungen und -anlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik sowie unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, insbesondere des Umweltschutzes und der Arbeitssicherheit, und der jeweiligen Auflagen der Genehmigungsbehörden wirtschaftlich und sicher zu bauen und zu betreiben sowie in einem betriebsfähigen Zustand zu halten.

(3) Die AWL wird zur Pflege, Wartung und Reparatur ihrer Fahrzeug und Geräte die städtische Kfz-Werkstatt und für die Durchführung von chemischen Analysen die Kapazitäten des Chemischen Untersuchungsamtes nutzen. Das Nähere wird in besonderen Vereinbarungen geregelt.

Abs. 3 entfällt

Abs. 4 wird Abs. 3 neu

(4) Die Stadt kann der Gesellschaft schriftlich Weisung erteilen, soweit dies zur Erfüllung seiner abfallwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

(4) Die Stadt kann der Gesellschaft schriftlich Weisung erteilen, soweit dies zur Erfüllung, der ihr durch diesen Vertrag übertragenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben erforderlich ist.

§ 3

Umfang der Entsorgungsaufgaben

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben plant, finanziert, baut, unterhält und betreibt die Gesellschaft neu zu errichtende Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Deponie Burscheid-Heiligeneiche bleibt Eigentum der Stadt Leverkusen; die AWL übernimmt ausschließlich den Betrieb. Zum Betrieb der Deponie zählen nicht die Oberflächenabdichtung, die Rekultivierung sowie der Sickerwassertransport, die Sickerwasserbehandlung und evtl. erforderliche Sickerwassererfassung sowie Deponie-

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben plant, finanziert, baut, unterhält und betreibt die Gesellschaft die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

Abs. 2 entfällt

§ 3

Durchführung der Entsorgungsaufgaben

gaserfassungs- und Nutzungsanlagen; ggf. erfolgen insoweit gesonderte Beauftragungen.

Die AWL wird jedoch im Falle der Errichtung weiterer Betriebsbereiche auf diesem Standort sicherstellen, dass durch bauliche Maßnahmen Sickerwasser gesondert erfasst wird.

- (3) Für die bestehenden Anlagen hat die Stadt alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen und Zulassungen beschafft. Sie wird dafür Sorge tragen, dass diese Genehmigungen – soweit rechtlich möglich – auf die AWL übertragen werden. Für die Änderung bestehender sowie für die Errichtung und den Betrieb neuer Anlagen beschafft die AWL im eigenen Namen alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen und Zulassungen und erhält diese aufrecht. Soweit die öffentlich-rechtliche Pflichtenstellung der Stadt das verlangt bzw. nahegelegt, wird die AWL die Genehmigungen und Zulassungen zugleich im Namen der Stadt Leverkusen beantragen. **Abs. 3 entfällt**
- (4) Vorhandene Anlagen und Einrichtungen sowie die im Eigentum der Stadt Leverkusen befindlichen Grundstücke lt. Anlage 1 werden der AWL im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zum 01.01.1992 zu Eigentum übertragen. Die Vertragsparteien sind sich einig, daß die AWL wirtschaftlicher Eigentümer der von ihr vor dem 31.12.1992 vorgenommenen Investitionen wird. Diese Investitionen bleiben bei der Bestimmung des **Abs. 4 entfällt**

Einbringungswertes außer Ansatz.

Einzelheiten ergeben sich aus einem gesonderten Einbringungsvertrag.

- (5) Die weiteren Grundstücke lt. Anlage 1 wird die Stadt **Abs. 5 entfällt** Leverkusen der AWL übertragen, sobald und soweit dies zur künftigen Erweiterung und Erneuerung der Müllverbrennungsanlage Leverkusen erforderlich ist. Die Stadt verpflichtet sich, ihre betrieblichen Einrichtungen so rechtzeitig zu verlassen, daß Planungsschritte der AWL nicht behindert werden.
- (6) Sollte die Nutzung von übertragenem Wohnraum nicht mehr **Abs. 6 entfällt** möglich sein, so wird die Gesellschaft im Zusammenwirken mit der Stadt bei der Beschaffung von neuem Wohnraum behilflich sein.
- (7) Die AWL tritt mit Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner in **Abs. 7 entfällt** bestehende privatrechtliche Verträge der Stadt mit Dritten ein, die den Aufgabenkreis der AWL berühren.

neu Abs. 2

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter zu bedienen. Die Verantwortlichkeit der

Gesellschaft gegenüber der Stadt bleibt davon unberührt.

§ 4**Besondere Vorschriften für den
Betrieb des Müllheizkraftwerkes
Leverkusen****§ 4 entfällt**

- (1) Die AWL gewährleistet die Entsorgung der im Müllheizkraftwerk Leverkusen zu verbrennende Abfälle nach Art und Menge gemäß dem Planfeststellungsbeschluss und der jeweils gültigen Benutzungsordnung des MHKW.

- (2) Die AWL führt die Überprüfung der angelieferten Abfälle (Identitätskontrolle) durch. Die von der AWL selbst eingesammelten und transportierten Abfälle gehen mit dem Zeitpunkt der Einsammlung bzw. des Einladens, die sonstigen Abfälle nach Überprüfung und Verwiegung in den Verantwortungsbereich der AWL über.

§ 5**Zeitpunkt der Aufgabenübernahme****§ 5 entfällt**

- (1) Ihre Aufgaben in Bezug auf Planung, Finanzierung, Erneuerung, Sanierung und Bau von Behandlungs- und Verwertungsanlagen übernimmt die AWL mit Inkrafttreten dieses Vertrages.
- (2) Zum 01.01.1992 übernimmt die AWL den Betrieb bestehender und künftiger Anlagen und Einrichtungen, insbesondere des Müllheizkraftwerkes Leverkusen sowie Sammlung und Transport nach Maßgabe dieses Vertrages.

§ 6 Personal

Die AWL erfüllt ihre Aufgaben mit eigenem Personal und kann sich im Rahmen vertraglicher Bindungen Dritter bedienen. Hierzu übernimmt die AWL das bislang bei der Stadt Leverkusen eingesetzte Personal. Das Nähere bleibt einer gesonderten vertraglichen Regelung vorbehalten.

§ 7 Fremdgeschäfte**§ 7 wird zu § 4 neu****§ 6 entfällt****§ 4 Fremdgeschäfte**

Entsorgungsvertrag Lev - alt -

Entsorgungsvertrag Lev - neu -

(1) Die AWL ist berechtigt, zur besseren Auslastung der Verwertungsanlage, Abfälle, Wert- und Reststoffe, für die keine Entsorgungspflicht der Stadt besteht, zur Entsorgung anzunehmen (Fremdgeschäfte), soweit nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 1 Abs. 1 und 2 freie Kapazitäten verbleiben.

(2) Maßnahmen zur Erweiterung der Kapazität von Entsorgungsanlagen bedürfen der Zustimmung der Stadt Leverkusen.

(3) Den Fremdgeschäften zuzuordnenden Kosten und Erlöse sind bei der Entgeltkalkulation der AWL nach § 10 angemessen zu berücksichtigen. Unberührt bleiben Fremdgeschäfte unter Einsatz von Anlagen, Einrichtungen oder Personal, die nicht der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und 2 dienen.

(1) Die Gesellschaft hat zur besseren Auslastung der Entsorgungsanlagen, Abfälle, Wert- und Reststoffe, für die keine Entsorgungspflicht der Stadt oder des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes besteht, zur Entsorgung anzunehmen (sog. Fremdgeschäfte), soweit freie Kapazitäten verbleiben und soweit dies im Rahmen des jeweils rechtlichen zulässigen Umfangs von Fremdgeschäftstätigkeiten In-House-fähiger Unternehmen möglich ist.

Abs. 2 entfällt

Abs. 3 wird unter § 7 neu geregelt

§ 8 wird zu § 5 neu

§ 8

Haftung und Versicherungen

§ 5

Haftung und Versicherungen

Entsorgungsvertrag Lev - alt -

- (1) Die Haftung der AWL gegenüber der Stadt Leverkusen aus der Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben richtet sich, ebenso wie die Haftung der AWL gegenüber Dritten, nach den gesetzlichen Vorschriften. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für Schäden, die sich aus der evtl. Mangelhaftigkeit der übernommenen Grundstücke zum jeweiligen Übernahmezeitpunkt ergeben, soweit sie nicht durch den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen entstanden sind. Hiervon wird die AWL seitens der Stadt Leverkusen freigestellt. Diese Freistellungsregelung gilt auch im Innenverhältnis Stadt Leverkusen / AWL, soweit aufgrund rechtlicher Verpflichtungen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen sind, die nicht alleine durch die baulichen Maßnahmen der AWL erforderlich werden oder die aus der Nutzung der Grundstücke zu dem Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen entstehen oder entstanden sind. Entsprechendes gilt auch hinsichtlich der noch von der AWL zu erwerbenden Grundstücke.
- (2) Die AWL hat das Haftungsrisiko angemessen zu versichern. Im Übrigen sollen alle Versicherungen abgeschlossen werden, die im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung als erforderlich angesehen werden. Insoweit ist die AWL zum Abschluss entsprechender Versicherungsverträge berechtigt und verpflichtet.
- (3) Handelt die AWL auf schriftliche Weisung der Stadt Leverkusen gemäß § 2 Abs. 4, so ist sie diesbezüglich von

Entsorgungsvertrag Lev - neu -

- (1) Die Haftung der Gesellschaft gegenüber der Stadt Leverkusen aus der Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Ausgenommen hiervon ist die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die sich aus der evtl. Mangelhaftigkeit der in den Jahren 1991 bis 1993 übernommenen Grundstücke Im Eisholz 3 und Im Eisholz 12, 51373 Leverkusen, zum jeweiligen Übernahmezeitpunkt ergeben, soweit sie nicht durch den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen entstanden sind. Hiervon wird die Gesellschaft seitens der Stadt Leverkusen freigestellt. Diese Freistellungsregelung gilt auch im Innenverhältnis Stadt Leverkusen / Gesellschaft, soweit aufgrund rechtlicher Verpflichtungen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen sind, die nicht alleine durch die baulichen Maßnahmen der Gesellschaft erforderlich werden oder die aus der Nutzung der Grundstücke zu dem Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen entstehen oder entstanden sind.
- (2) Die Gesellschaft hat das Haftungsrisiko angemessen zu versichern. Im Übrigen sollen alle Versicherungen abgeschlossen werden, die im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung als erforderlich angesehen werden. Insoweit ist die Gesellschaft zum Abschluss entsprechender Versicherungsverträge berechtigt und verpflichtet.
- (3) Die Gesellschaft ist von der Haftung für Schäden freigestellt, die durch die Befolgung einer Weisung der Stadt gemäß § 2 Abs. 3

Entsorgungsvertrag Lev - alt -

jeder Haftung frei; insoweit stellt die Stadt Leverkusen die AWL frei. Die Haftung für die bei der Ausführung der Weisung durchzuführenden Maßnahmen bleibt unberührt. Die AWL ist verpflichtet, die Stadt Leverkusen auf Bedenken, die gegen die Ausführung dieser Weisung bestehen, hinzuweisen.

§ 9 Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Gewährleistung einer umweltverträglichen und wirtschaftlichen Abfallentsorgung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig umfassend zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrags berühren. Dies gilt insbesondere für die Erteilung von Weisungen und für die Anpassungen der städtischen Abfallsatzungen, z. B. in Bezug auf Maßnahmen zur Abfallverwertung durch Getrenntsammlung und im Hinblick auf neue Entgeltstrukturen.
- (2) Die AWL legt kontinuierlich die umweltrelevanten Daten, die im Rahmen der Betriebsführung behördlicherseits gefordert werden, der Stadt vor, damit diese in den Umweltbericht eingearbeitet werden können. Statistische Daten zur Gutachtenabwicklung und zur Beantwortung von Verfügungen des Regierungspräsidenten usw. werden von der Stadt auf

Entsorgungsvertrag Lev - neu -

des Vertrages verursacht worden sind. Dies gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft die Stadt schriftlich und unter Hinweis auf diesen § 5 Abs. 3 auf ihre Bedenken hingewiesen hat oder wenn auch ein sorgfältig handelnder Auftragnehmer die Risiken nicht erkannt und deshalb keine Bedenken gegen die Weisung geäußert hätte.

§ 9 wird zu § 6 neu

§ 6 Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Gewährleistung einer umweltverträglichen und wirtschaftlichen Abfallentsorgung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig umfassend zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrags berühren. Dies gilt insbesondere für die Erteilung von Weisungen und für die Anpassungen der städtischen Abfallsatzungen, z. B. in Bezug auf Maßnahmen zur Abfallverwertung durch Getrenntsammlung und im Hinblick auf neue Entgeltstrukturen, sowie mit Blick auf etwaige verwaltungs- und verwaltungsgerichtliche Verfahren.
- (2) Die Gesellschaft legt kontinuierlich die umweltrelevanten Daten, die im Rahmen des Anlagenbetriebs behördlicherseits gefordert werden oder zur statistischen Aufbereitung erforderlich sind vor.

Anfrage unverzüglich mitgeteilt.

(3) Beauftragte der Stadt Leverkusen haben nach Anmeldung bei der AWL ein Zutrittsrecht zu allen Abfallentsorgungsanlagen. Das Zutrittsrecht im Rahmen von Kontrollen (Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde u. a.) bleibt insofern unberührt.

(4) Soweit die AWL im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben Verträge mit Dritten schließt, dürfen diese die Laufzeit dieses Vertrages nur mit Zustimmung der Stadt Leverkusen überschreiten.

(5) Die AWL führt das Gewerbeabfallkataster der Stadt Leverkusen kontinuierlich weiter und teilt die erhobenen Daten regelmäßig der Stadt mit. Ebenso werden im Rahmen der Gewerbeabfallberatung erhobene Daten kontinuierlich an die Stadt weitergeleitet.

(6) Überlässt die Stadt der AWL im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung geschützte Daten, so ist die AWL verpflichtet, diese vertraulich unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu behandeln.

(3) Beauftragte der Stadt Leverkusen haben nach Anmeldung bei der Gesellschaft ein Zutrittsrecht zu allen Abfallentsorgungsanlagen. Das Zutrittsrecht im Rahmen von Kontrollen (Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde u. a.) bleibt insofern unberührt.

Abs. (4) wird zu Abs. (3) neu

(4) Soweit die Gesellschaft im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben Verträge mit Dritten schließt, dürfen diese die Laufzeit dieses Vertrages nur mit Zustimmung der Stadt Leverkusen überschreiten. Außerdem sind die in diesem Entsorgungsvertrag enthaltenen Grundsätze, wie die Entgeltkalkulation, in Verträge der Gesellschaft mit Dritten, die verbundene Unternehmen i.S.v. AktG sind, zu übernehmen.

Abs. (6) wird zu Abs. (4) neu

(6) Überlässt die Stadt der Gesellschaft im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung geschützte Daten, so ist die Gesellschaft verpflichtet, diese vertraulich unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu behandeln.

(7) Die AWL verpflichtet sich, die Richtlinien zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Stadt Leverkusen und entsprechende Einzelbeschlüsse des Rates zum Einsatz von umweltfreundlichen Produkten einzuhalten. **Abs. 7 entfällt**

(8) Die Stadt verpflichtet sich, im Rahmen der Vergaberichtlinien der Stadt Leverkusen zur Erfüllung des Gebots des Einsatzes von Recyclingprodukten sich vorrangig aufbereiteter, wiederverwertbarer Abfallprodukte der AWL zu bedienen und die Verwendung dieser Stoffe bei öffentlichen Ausschreibungen vorrangig zu fordern. **Abs. 8 entfällt**

§ 10 Entgelte

(1) Die AWL erhält von der Stadt Leverkusen für ihre Leistungen nach § 1 Abs. 1 bis 3 im voraus kalkulierte feste Entsorgungsentgelte, soweit sie nicht für solche Leistungen im unmittelbaren Vertragsverhältnis zu Direktanlieferern im eigenen Namen privatrechtliche Entgelte erhebt. Die

§ 10 wird zu § 7 neu und insgesamt neu gefasst

§ 7 Entgelte

(1) Die Gesellschaft erhält für ihre Leistungen die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen angefallenen Selbstkosten als Selbstkostenerstattungspreis erstattet. Allen vereinbarten Entgelten ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen

privatrechtlichen Entgelte für Abfälle, die der Entsorgungspflicht der Stadt Leverkusen unterliegen, bedürfen der Genehmigung der Stadt.

- (2) Die Entsorgungsentgelte sind jeweils zum 01. Januar neu zu vereinbaren.

Änderungsverlangen sind dem anderen Vertragspartner rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Monate vor Jahresende, anzuzeigen.

- (3) Die Entgeltkalkulation hat den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 – VO PR 30/53 -, zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13.06.89 (BGBl. I S. 1094), die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten – LSP – (Anlage zur VO PR Nr. 30/53), die Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 06. März 1972 – PÖBV -, zuletzt geändert durch die VO PR 1/89, und die Leitsätze für die Ermittlung von Preisen für Bauleistungen aufgrund von Selbstkosten – LSP Bau – (Anlagen zur PÖBV).

Sonderabschreibungen im Sinne der Nr. 41 LSP sind zulässig. Im Rahmen der Entgelte ist eine angemessene Eigenkapitalverzinsung sicherzustellen. Das Entgelt für das

- (2) Es gelten die jeweiligen preisrechtlichen Vorschriften. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind dies die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei den öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 – VO PR 30/53, zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13.06.89 (BGBl. I S. 1094) sowie die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten – LSP – (Anlage zur VO PR 30/53).

Entsorgungsvertrag Lev - alt -

allgemeine Unternehmenswagnis wird in dem Prozentsatz der Nettoselbstkosten bemessen, der eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 7 % nach Steuern sicherstellt.

Bei Vorliegen einer besonderen unternehmerischen Leistung in wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Hinsicht steht der AWL ein Leistungsgewinn im Sinne der NR. 51 LSP zu.

Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, daß die geforderten Entsorgungsentgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart.

Entsorgungsvertrag Lev - neu -

- (3) Im Rahmen der Entgelte ist eine angemessene Verzinsung nach Nr. 43 ff. LSP sicherzustellen.

Zur Abgeltung des allgemeinen Unternehmerwagnisses gemäß Nr. 51 LSP wird ein Prozentsatz von 1% der Nettoselbstkosten auf nachkalkulatorischer Basis festgelegt, wenn und soweit der Prozentsatz nach den jeweils geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.

- (4) Die Entsorgungsentgelte sind nach betriebswirtschaftlichen (4) Die Entsorgungsentgelte sind nach betriebswirtschaftlichen

Entsorgungsvertrag Lev - alt -

Grundsätze getrennt nach den jeweiligen Aufgabenbereichen zu ermitteln. Der in den Deponieentgelten einzukalkulierende Anteil für Grundstücksverzinsung, Oberflächenabdichtungen, Rekultivierungen und sonstige Nachfolgebmaßnahmen ist der Stadt entsprechend der Anlieferungsmenge bis zum 20. des der Anlieferung folgenden Monats auszuzahlen.

- (5) Die Stadt Leverkusen zahlt an die AWL zum 15. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe von 1/12 der voraussichtlich anfallenden jährlichen Entgelte.

Die AWL ist verpflichtet, bis zum 30.04. des Folgejahres eine Abrechnung zu erstellen und der Stadt Leverkusen Einsicht in die zugrundeliegenden Belege bzw. Meß- und Kontrolldaten zu gewähren. Einwendungen gegen die Richtigkeit sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Abrechnung vorzubringen.

- (6) Nachforderungen und Überzahlungen gegenüber den Vorauszahlungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Rechnung unter Einschluß einer Verzinsung von 6,5 V. H. p. a. auszugleichen. Die Verzinsung beginnt mit dem 01.01. des auf die Vorauszahlung folgenden Kalenderjahres.

- (7) Abweichend von Absatz 1 ersetzt die Stadt Leverkusen der AWL auf Nachweis die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen angefallenen Selbstkosten im Sinne der LSP,

Entsorgungsvertrag Lev - neu -

Grundsätzen getrennt nach den jeweiligen Aufgabenbereichen zu ermitteln.

Von Direktanlieferern erhobene Leistungsentgelte sind in vollem Umfang von den Selbstkosten abzusetzen.

- (5) Die Stadt zahlt an die Gesellschaft zum 15. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe von 1/12 der voraussichtlich anfallenden jährlichen Entgelte.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, bis zum 31.05. des Folgejahres eine Abrechnung zu erstellen und dem Vertragspartner Einsicht in die zugrunde liegenden Belege bzw. Mess- und Kontrolldaten zu gewähren. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Rechnung vorzubringen.

- (6) Nachforderungen und Überzahlungen gegenüber den Vorauszahlungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Rechnung unter Einschluss einer Verzinsung (von derzeit 6,5 v. H. p. a.) auszugleichen. Die Verzinsung beginnt mit dem 01.01. des auf die Vorauszahlung folgenden Kalenderjahres.

- (7) Abweichend von Absatz 1 kann die Stadt verlangen, dass ein Selbstkostenfestpreis nach LSP gilt. Hierzu muss die Stadt der Gesellschaft bis zum 30.06. des Vorjahres mitteilen, dass im

Entsorgungsvertrag Lev - alt -

sofern die Stadt Leverkusen der AWL nicht bis zum 30.06. des Vorjahres mitteilt, daß im Folgejahr Selbstkostenfestpreise gemäß Absatz 1 Anwendung finden. Von Direktanlieferern erhobene Leistungsentgelte sind in vollem Umfang von den Selbstkosten abzusetzen. Die Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

- (8) Die Verpflichtung der Stadt Leverkusen zur Zahlung der Entgelte nach Abs. 1 und 7 beginnt mit der Aufnahme des Betriebes am 01.01.1992.
- (9) Die Vertragsparteien werden – sobald die kalkulatorischen Möglichkeiten hierfür gegeben sind – für abgrenzbare Teilleistungen auch innerhalb der Anlaufphase feste Preise nach den in Abs. 1 bis 4 festgelegten Grundsätzen vereinbaren.

Entsorgungsvertrag Lev - neu -

Folgejahr Selbstkostenfestpreise Anwendung finden sollen. Die Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.

- (8) Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung ergeben, dass die geforderten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die höchsten preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart (Obergrenzenregelung).

Ansprüche der Stadt auf Rückzahlung des überzahlten Entgelts verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem zu Lasten der durch eine rechtskräftige Entscheidung festgestellt wurde, dass das vereinbarte oder gezahlte Entgelt die preisrechtliche Obergrenze

überschreitet, und die Stadt die Gesellschaft zur Rückzahlung aufgefordert hat.

Die Gesellschaft erkennt gerichtliche Entscheidungen, die sich auf diesen Vertrag und die vereinbarten Entgelte beziehen und bei denen die Stadt Partei war, als für die Gesellschaft verbindlich an, auch wenn die Gesellschaft an dem Rechtsstreit nicht beteiligt war. Dies gilt für die gerichtliche Entscheidung einschließlich der Entscheidungsgründe.

§ 11 wird zu § 8 neu**§ 11
Inkrafttreten, Dauer**

(1) Der Vertrag tritt am 01.07.1991 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2015. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht spätestens zwei Jahre vor seinem Auslaufen von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des ganzen Vertrages oder einzelner Pflichten bleibt unberührt.

**§ 8
Inkrafttreten, Dauer**

(1) Der Vertrag tritt am 01.01.2012 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2032. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht spätestens zwei Jahre vor seinem Auslaufen von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des ganzen Vertrages oder einzelner Pflichten bleibt unberührt (§ 314 BGB).

Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird.

- (3) Die außerordentliche Kündigung wegen grober schuldhafter Vertragsverletzung der Gesellschaft setzt voraus, dass die Stadt die Gesellschaft zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf ihr Kündigungsrecht erfolglos abgemahnt hat.

§ 12**Folgen einer Vertragsbeendigung**

- (1) In allen Fällen der Beendigung des Vertrages oder einer Beschränkung der Aufgaben aufgrund einer Teilkündigung aus wichtigem Grund ist die AWL berechtigt und auf Wunsch der Stadt verpflichtet, der Stadt sämtliche oder – im Falle der Teilkündigung die entsprechenden – Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke einschließlich aller Zulassungen und Genehmigungen sowie die zum Betrieb der Anlagen und Einrichtungen gehörenden Gegenstände zu übertragen.

Hierbei haftet die AWL für Bodenverunreinigungen, die nach dem jeweiligen Übernahmezeitpunkt der Grundstücke entstanden sind. .

§ 12 wird zu § 9 neu**§ 9****Folgen der Vertragsbeendigung**

- (1) In allen Fällen der Beendigung des Vertrages ist die Gesellschaft auf Wunsch der Stadt Leverkusen verpflichtet, der Stadt Leverkusen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen (auch in digitaler Form) zu überlassen, über die die Gesellschaft verfügt und die sich auf die Leistungserbringung im Zusammenhang mit diesem Vertrag beziehen.

Sie ist weiterhin verpflichtet, der Stadt Leverkusen mit Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner alle laufenden Verträge zu übertragen, die sich auf diese Anlagen und ihren Betrieb beziehen.

Auf Verlangen der Stadt Leverkusen sind die Vermögensgegenstände auf einen von der Stadt zu benennenden Dritten zu übertragen. Das Eintrittsrecht der Stadt bzw. des von ihr bestimmten Dritten ist durch entsprechende Gestaltung aller Verträge der AWL mit Dritten zu gewährleisten.

- (2) Die Stadt Leverkusen ist verpflichtet, der AWL ein Entgelt für die übertragenen Vermögensgegenstände zu zahlen. Soweit Anlagen und Einrichtungen zur Erfüllung von Entsorgungspflichten der Stadt Leverkusen eingesetzt sind, ist maßgeblich für die Höhe des Entgelts der Wert, den die AWL bei der Berechnung der Entsorgungsentgelte zugrunde zu legen hatte, vermindert um die hierbei bislang tatsächlich in Ansatz gebrachten Abschreibungen. Im Übrigen sind die Vermögensgegenstände zum Tageswert zu bewerten.

§ 13**Schutz von Know-how und betrieblichen Geheimnissen**

- (1) Die im Zusammenhang mit dem Betrieb von der AWL

- (2) Die sich nach einer Vertragsbeendigung ergebenden Rechte und Pflichten im Hinblick auf das Anlage- und Umlaufvermögen, das im Eigentum der Gesellschaft steht und der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag dient, werden durch die Stadt Leverkusen und den Verband in Ihrer Funktion als Gesellschafter der Gesellschaft einvernehmlich geregelt.

§ 13 wird zu § 10 neu**§ 10****Schutz von Know-how und betrieblichen Geheimnissen**

- (1) Die im Zusammenhang mit dem Betrieb von der Gesellschaft

Entsorgungsvertrag Lev - alt -

gewonnenen schutzrechtsfähigen Erkenntnisse stehen der AWL zu. Sie hat das Recht, diese zur Planung, zum Bau oder Betrieb eigener oder Anlagen für Dritte zu verwenden.

- (2) Soweit einer der Vertragspartner für den Betrieb der Anlagen oder die Durchführung der Tätigkeiten Know-how zur Verfügung stellt, wird der andere Partner dieses vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben.
- (3) Dementsprechend werden die Vertragsparteien auch solche vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die von dem jeweils anderen Beteiligten ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, geheim halten.

§ 14 Höhere Gewalt

Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Abwendung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, wie z.B. Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen beim Bezug von Energie, Feuer, Maßnahmen von hoher Hand oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen. Die Vertragspartner werden bemüht sein,

Entsorgungsvertrag Lev - neu -

gewonnenen schutzrechtsfähigen Erkenntnisse stehen der Gesellschaft zu. Sie hat das Recht, diese zur Planung, zum Bau oder Betrieb eigener oder Anlagen für Dritte zu verwenden.

- (2) Soweit einer der Vertragspartner für den Betrieb der Anlagen oder die Durchführung der Tätigkeiten Know-how zur Verfügung stellt, wird der andere Partner dieses vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben.
- (3) Dementsprechend werden die Vertrags-Parteien auch solche vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die von dem jeweils anderen Beteiligten ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, geheim halten.

§ 14 wird zu § 11 neu

§ 11 Höhere Gewalt

Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Abwendung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, wie z.B. Streik, Aussperrung, Versorgungsstörungen beim Bezug von Energie, Feuer, Maßnahmen von hoher Hand oder andere unabwendbare Ereignisse höherer Gewalt, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen. Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Störungen oder

Entsorgungsvertrag Lev - alt -

etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.

Der andere Vertragspartner ist von dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können.

§ 15 Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Entsorgungsvertrag Lev - neu -

Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.

Der andere Vertragspartner ist von dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können.

§ 15 wird zu § 12 neu

§ 12 Loyalitätsklausel

Beim Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 16**Vertragsänderungen, Teilunwirksamkeit**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung, zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

§ 16 wird zu § 13 neu**§ 13****Vertragsänderungen, Teilunwirksamkeit**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung der Schriftform.
- (2) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen, bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

wird § 14 neu**§ 14
Nichtigkeit**

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren die vorstehende Aufgabenübertragung in dem Bewusstsein, dass diese gemeinschafts- und vergaberechtskonform ist.

- (2) Sollte die EU-Kommission, ein europäisches Gericht oder eine nationale Nachprüfungsinstanz wider Erwarten der Auffassung sein, dass diese Vereinbarung gegen Gemeinschaftsrecht bzw. Vergaberecht verstößt, können die Vertragspartner die Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres kündigen.
- (3) Die Vertragspartner werden keine gegenseitigen Forderungen aus dem Grunde geltend machen, dass dieser Vertrag nicht fortgesetzt werden darf.
- (4) Sollte dieser Vertrag aus den oben genannten Gründen außerordentlich gekündigt werden oder gegen gesetzliche Regelungen verstoßen und aus diesem Grunde nichtig sein, so gilt der Vertrag zwischen der Gesellschaft (ehemals AWL GmbH) und der Stadt vom 10.07.1991.

wird § 15 neu

**§ 15
Schiedsgerichtsvereinbarung**

Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte nach der Schiedsgerichtsordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entschie-

den. Der Ort des schiedsgerichtlichen Verfahrens ist Leverkusen.